

Modellflugclub-IKARUS OHLSDORF  
 Gerhard Huemer, Obmann  
 Bergweg 40  
 4694 Ohlsdorf

Zustellung mit RSb

Unsere Zahl  
**LSA713-86/02-17**

Bearbeiter  
 Ing. J. Parhammer

Tel DW 7120 Fax Dw 7086

Wien, am  
 23. August 2017

## B E S C H E I D

Die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH (Austro Control GmbH) als nach § 18 LVR – Luftverkehrsregeln 2014 (BGBl II Nr 297/2014 in der Fassung BGBl II Nr 68/2017) zuständige Behörde, entscheidet über den Antrag des Modellflugclub-IKARUS OHLSDORF vom 07.07.2017, auf Bewilligung des Betriebs von Flugmodellen (§ 24c Abs. 1 LFG - Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 idgF) in Höhen von über 150 m über Grund aufwärts, wie folgt:

## S P R U C H

### I.

**1. Die Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von Flugmodellen in Höhen von 150 m über Grund aufwärts gemäß § 18 Abs. 1, 2, 4 und 8 LVR 2014 im folgenden Umfang:**

**Bewilligungsinhaber:** Modellflugclub-IKARUS OHLSDORF, als Nutzungsberechtigter des gemäß § 24e (2) LFG-Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957, gemeldeten Modellflugplatzes auf dem Grundstück der KG Rittham / EZ 33.

Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugmodellbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Piloten, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.

Der Bewilligungsinhaber hat für den Betrieb innerhalb des Modellflugplatzes durch entsprechende Information und Beaufsichtigung sicherzustellen, dass von den Piloten der Flugmodelle die erteilten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

**Berechtigte Piloten:** Alle zu dem Betrieb von Flugmodellen befähigten Mitglieder des Vereines. Diese Personen können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, wenn die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.

- Bewilligungsumfang:
1. Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse
  2. Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse
    - o die einen Schallpegel von 82 dB(A)/25m nicht überschreiten, wenn sie durch einen Kolbenmotor angetrieben werden und
    - o die einen Schallpegel von 90 dB(A)/25m nicht überschreiten, wenn sie durch ein Turbinenstrahltriebwerk angetrieben werden.
  3. Aufstieg von Flugmodellen über 25 kg Gesamtmasse nur nach Vorliegen einer Bewilligung nach §24c (3) LFG.

Aufstiegsort: Bereich innerhalb des Modellflugplatzes des Modellflugclub-IKARUS OHLSDORF, auf dem Grundstück der KG Rittham / EZ 33.

Koordinaten 47 57 24N, 013 45 46E

Aufstiegshöhe: 300 müG (Meter über Grund)

Aufstiegszeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr,  
Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr.  
An Sonn- und Feiertagen nur Segel- und Elektrofrontantriebe.

Befristung: Diese Bewilligung gilt vom Tage der Zustellung des Bescheides an bis einschließlich 31.08.2020.

Widerrufsvorbehalt: Die Bewilligung wird gemäß § 18 Abs. 6 LVR 2014 unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ist eine der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben, wurde gegen Auflagen verstoßen, wurden luftfahrtrechtliche Vorschriften nicht beachtet oder das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt bzw. Personen und Sachen auf der Erde gefährdet, ist die Bewilligung von der Austro Control GmbH umgehend zu widerrufen.

## **2) Die Vorschreibung folgender Auflagen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt gemäß § 18 (6) LVR:**

### **Für Modellflüge bis 300 müG**

1. Bei Ausübung der Bewilligung haben der Bewilligungsinhaber, der Beobachter/Flugleiter, die Betreiber und Piloten von Flugmodellen dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere weder Luftfahrzeuge im Flug noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden und dass jede unnötige Lärmbelastung vermieden wird.
2. Eine eindeutige Identifikation als Flugmodell ist zu gewährleisten. Daher müssen bei hell, einfarbig lackierten Flugmodellen (z.B.: gänzlich weiß oder grau lackiert) die Tragflügelspitzen mit Signalfarbe (z.B. rote Farbe) gekennzeichnet werden.

3. Das Überfliegen von Zuschauerräumen und Menschenansammlungen im Freien ist verboten.
4. Die Durchführung von Flügen, die in Richtung Zuschauer durchgeführt werden und bei normaler Durchführung kein Überfliegen derselben beinhalten, jedoch bei unvorhergesehenen Ereignissen die Fortsetzung der Flugbahn als Wurfparabel in Richtung Zuschauer beenden würde, ist verboten.
5. Im Flugbereich (das ist der von den Zuschauern mittels Sicherheitszaun abgetrennte Bereich) dürfen sich bis auf den Piloten des Flugmodells und der zum Zwecke des Fluges erforderlichen Personen keine weiteren Personen aufhalten. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Sollten Personen in diesen Bereich eindringen, ist das Flugmodell sofort zu landen.
6. Es ist jedenfalls eine Flughöhe, -geschwindigkeit und ein Abstand zu Gebäuden so einzuhalten, dass es möglich ist im Notfalle zu landen, ohne Personen oder Sachen auf der Erde zu gefährden.
7. Beim Betrieb des Flugmodells ist während der gesamten Flugdauer auf weiteren Luftverkehr zu achten. Der Pilot eines Flugmodells hat mit seinem Flugmodell anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen, wobei das Flugmodell gegenüber allen anderen Luftfahrzeugen Nachrang hat. Bei Annäherung von Luftfahrzeugen ist das Flugmodell unverzüglich auf eine Flughöhe unter 150 m über Grund zu bringen.
8. Es hat während des gesamten Fluges ununterbrochen ungehinderte, direkte ohne technische Hilfsmittel bestehende Sichtverbindung zwischen dem Piloten des Flugmodells und dem von ihm betriebenen Flugmodell zu bestehen. Ausschließlich die direkte ungehinderte Sichtverbindung darf für die Entscheidung über die Flugführung genutzt werden. Das Erkennen der Fluglage muss zu jedem Zeitpunkt durch Sichtverbindung gewährleistet sein.
9. Bei dem bewilligungspflichtigen Modellflugbetrieb ist ein Beobachter/Flugleiter einzusetzen. Vor Aufnahme des Betriebes sind die Piloten der Flugmodelle vom Beobachter/Flugleiter über die örtlichen Gegebenheiten und die zum Zeitpunkt des Einsatzes des Flugmodells herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (insb. Flugbereich) zu informieren.  
Der Beobachter/Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen, den Luftraum auf Annäherungen von Luftfahrzeugen zu beobachten und muss erforderlichenfalls ordnend (z.B. durch Sicherungsmaßnahmen wie „Auftrag zum unverzüglichen Landen des Flugmodells“) eingreifen. Während des Einsatzes als Beobachter/Flugleiter darf er selbst kein Modell steuern.  
Die Betreiber und Piloten von Flugmodellen haben den Anweisungen des Beobachters/Flugleiters Folge zu leisten.
10. Es dürfen maximal drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.
11. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
12. Sollten Umstände eintreten, die die oben angeführten Sicherungsmaßnahmen nicht ermöglichen, haben die Flüge zu unterbleiben.

13. Der Bewilligungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Bewilligungsbescheid allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Piloten von Flugmodellen, Beobachter/Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Bewilligungsinhaber rechtlich vertreten gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Dessen Kenntnisnahme und Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Polizei vorzulegen.
14. Der Nutzungsberechtigte des Modellflugplatzes hat die Führung von Betriebsaufzeichnungen zu veranlassen, welche zumindest Datum, Uhrzeit und Dauer des Einsatzes, den Namen des Piloten, den Ort des Fluges, die Anzahl der Starts und Landungen, sowie ggf. Besonderheiten, Vorkommnisse und Betriebsstörungen enthalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.
15. Dieser Bescheid (inklusive Betriebsunterlagen) ist im Original oder in Kopie beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen.

Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen tragen den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt und der sicheren Durchführung des Betriebes mit Flugmodellen Rechnung.

Durch diese Bewilligung werden Rechte Dritter nicht berührt. Weder ersetzt sie, noch berührt sie allfällige, nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Bewilligungen, die allenfalls rechtlich vorgesehen sind.

#### **Hinweise zum Betrieb von Flugmodellen**

1. Das Überfliegen von Zuschauerräumen und Menschenansammlungen im Freien ist verboten. Die Bestimmungen der MODELLFLUGPLATZ-BETRIEBSORDNUNG Modellflugclub-IKARUS OHLSDORF in der aktuellen Fassung, sind zwingend einzuhalten. Der Betrieb über dicht besiedelten Gebieten oder über Menschenansammlungen im Freien ist unbeschadet anderer Bestimmungen nur mit gesonderter Bewilligung der Austro Control GmbH zulässig.
2. Gemäß § 124 (1) LFG-Luftfahrtgesetz ist im Luftverkehr jedermann verpflichtet, mit der zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Vorsicht, Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme vorzugehen.  
Der Betrieb ist nicht gestattet, wenn zu erwarten ist, dass dadurch Zugtiere, Wild oder Weidevieh beunruhigt oder gefährdet werden könnten.
3. Für alle nach dieser Bewilligung betriebenen Flugmodelle muss eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die den Anforderungen des § 164 LFG entspricht, abgeschlossen sein. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Betreibers und Piloten von Flugmodellen nach dem ABGB bleibt unberührt.
4. Wer dem Luftfahrtgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund der genannten Normen erlassenen Bescheide und den darin enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 169 Abs. 1 LFG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000,- Euro zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen verhängt werden.

## II. Gebühren

Für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 Abs. 1,2,4 und 8 LVR 2014 zum Betrieb von Flugmodellen wird gemäß §§ 1 und 3 Abs. 1 der Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV, BGBl. Nr. 2/1994 idF 379/2016), Tarifpost TP 87b und TP 92 folgende Gebühren vorgeschrieben:

1. Gemäß TP 87 lit b EUR 372,00.
2. Gemäß TP 92 lit a (für Amtshandlungen am Sitz der Behörde pro Organ und angefangener halber Stunde der Amtshandlung) à EUR 69,00.

Der sich, unter Berücksichtigung der 20 % USt ergebende Gesamtbetrag von EUR 943,20 ist innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto Nr. 90.005.503 der Austro Control GmbH bei der BAWAG und Österreichische Postsparkasse AG (BLZ 60.000; IBAN: AT85 6000 0000 9000 5503, BIC: OPSKATWW) zu entrichten. Die entsprechenden Beträge sind im beiliegenden Erlagschein mit berücksichtigt. Die daraus resultierende Gesamtforderung entspricht der ausgestellten Rechnung.

Ungeachtet der Erhebung eines Rechtsmittels werden die im Bescheid festgesetzten Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind binnen 14 Tagen nach Fälligkeit an die Austro Control GmbH zu überweisen.

Für den Fall, dass Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, hat die Behörde eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu erstatten, das gemäß § 9 Abs. 1 GebG mit Bescheid eine um 50 % erhöhte Gebühr vorschreiben wird.

Werden gemäß ACGV bescheidmäßig vorgeschriebene Gebühren nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft beglichen, erfolgt ihre gerichtliche Geltendmachung.

## B E G R Ü N D U N G

Für den Betrieb von Flugmodellen (§ 24c LFG) in Höhen von 150 m über Grund aufwärts sind die Bestimmungen der LVR 2014 (§ 1 Abs. 1 lit. 1) anzuwenden. Die Zuständigkeit für die Bewilligung liegt gemäß § 48 LVR bei der Austro Control GmbH.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Erfordernisse für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind. Dem Antragsteller wurde im Rahmen des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit gegeben zu den im Spruch enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Befristung) Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der abschließenden Beweisaufnahme vom 08.08.2017 wurde dem Antragsteller mittels Hinterlegung am Postamt 4693 am 16.08.2017 zugestellt. Der Antragsteller machte mit Email vom 21.08.2017 von seinem Recht auf Parteiengehör Gebrauch.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war dem Antrag auf Erteilung der luftfahrtbehördlichen Bewilligung gemäß § 18 Abs. 1,2,4 und 8 LVR zum Betrieb von Flugmodellen in Höhen von über 150 Meter bis zu **300** Meter über Grund, unter Vorschreibung der im Spruch verfügbaren Auflagen, welche dem Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und des Schutzes der Allgemeinheit Rechnung tragen, stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

Allenfalls noch erforderliche Bewilligungen seitens anderer Behörden werden durch diese Bewilligung nicht ersetzt.

Die Kosten und Gebühren für diesen Bewilligungsbescheid hat der Antragsteller zu tragen. Die Kostenentscheidungen stützen sich auf die bezogenen Verordnungsstellen. Auf die Entrichtung der Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 wurde gesondert hingewiesen.

Hinweis: Gemäß Gebührengesetz 1957 (BGBl. Nr. 267/1957 idgF) sind für den Antrag eine Gebühr von EUR 14,30, für die Beilagen EUR 3,90 pro Bogen, jedoch nicht mehr als EUR 21,80 pro Beilage, zu entrichten. Diese Gebühren, die in der beiliegenden Rechnung ausgewiesen sind, sind gemeinsam mit den Gebühren gemäß ACGV an die Austro Control GmbH zu überweisen. Die Gebühren werden von der Austro Control für das Bundesministerium für Finanzen eingehoben und an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel abgeführt.

## HINWEISE

- Diese Betriebsbewilligung entbindet gemäß § 24I LFG die Betreiber bzw. Piloten von Flugmodellen nicht von ihrer Verpflichtung zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen Betroffener insbesondere nach den §§ 7 ff in Verbindung mit § 6 und den §§ 50a ff des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF). Sämtliche Persönlichkeitsrechte Dritter müssen gewahrt werden.
- Wer dem Luftfahrtgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund der genannten Normen erlassenen Bescheide und den darin enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, begeht gemäß § 169 Abs. 1 LFG, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000,-- Euro zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei der Austro Control GmbH einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann auch mittels Telefax an 05 1703 1766 oder per E-Mail an die dafür vorgesehene Adresse [ifa@austrocontrol.at](mailto:ifa@austrocontrol.at) übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass der Absender / die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

## Hinweis

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014) beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) **30 Euro**.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) mit Einbringung der Beschwerde durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen bestätigten Zahlungsbeleg im Original oder durch einen Ausdruck über die erfolgte Zahlungsanweisung nachzuweisen.  
Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen.

Abschriftlich an:

Dr. Wolfgang Schober  
ÖAeC Österreichischer Aero-Club

Prinz Eugen Straße 12  
1040 Wien

Für die  
Austro Control GmbH Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt m. b. H.



Vinzenz Mittl  
Sachgebietsmanager LSA/PPS